

02.01.08

A							Tgb.Nr.
1	2	3	4	5	6	7	T:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



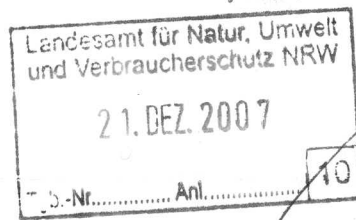
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

20. Dezember 2007
Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen IV - 3 - 180-S
bei Antwort bitte angeben

LANUV NRW



Telefon 0211 4566-656
Telefax 0211 4566-
inge.carstens@munlv.nrw.de

U 400 Oberw.
Auf 817
Feilke

Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnisverordnung

Wiederholt gehen Anfragen ein, aus denen Unsicherheiten bei der Einstufung von Abfällen nach der Abfallverzeichnisverordnung deutlich werden.

Zwar ist der vom Bundesumweltministerium vorgelegte Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Abfallverzeichnisverordnung wegen fehlender Zustimmung des Bundesrates nicht verabschiedet worden, doch können die in dem vom BMU als „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“

<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/1955.php>

veröffentlichten Entwurf enthaltenen Hinweise als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Abfallverzeichnisverordnung und zur Konkretisierung der Gefährlichkeitsmerkmale H13 und H14 herangezogen werden.

Dies gilt insbesondere für die Abfallbewertung bei Spiegeleinträgen sowie bei einer von der Liste der Abfallverzeichnisverordnung abweichenden Einstufung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 AVV.

Darüber hinaus sind für die Einstufung von Abfällen weitergehende Regelungen für gefährliche Abfälle wie die EU-POP-Verordnung maßgeblich. Die darin enthaltenen Vorgaben für Schadstoffgrenzwerte in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 Haltestelle
Kennedydamm oder Buslinie 721
(Flughafen) und 722 (Messe)
Haltestelle Frankenplatz



Abfällen sind als Merkmale für die Gefährlichkeit der Abfällen entsprechend § 3 Abs. 2 AVV anzusehen.

Seite 2 von 2

Die Abfallanalyse Datenbank ABANDA des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW enthält auf Ihrer Seite „Abfallbewertung einschlägige Regelungen und kann mit dem Auswertemodul HAZARD-Check im Einzelfall eine Hilfestellung bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Abfällen bei Spiegeleinträgen geben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit keine Regelungen für die stoffliche Verwertung von Abfällen wie z. B. die Z2-Werte des LAGA-Merkblattes M 20 heranzuziehen sind. Folglich ist bei der Anwendung der Hinweise zu beachten, dass diese keine Vorgaben für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen enthalten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carstens', written in a cursive style.

(Carstens)